

### 3.5. Naturschutz

Das Bewusstsein darüber, dass die Ressource Umwelt auf diesem Planeten nur in begrenztem Maße vorhanden ist, verschafft uns mehrere Umweltgesetze auf Bundes- und Landesebene, von denen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner Fassung vom November 2001 das übergeordnete ist.

Für den Baubereich ist darin der § 21 wesentlich:

„§ 21 Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von [Abrundungssatzungen] ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.“

Anders gesagt: Wer bauen will und dabei in die Natur und Landschaft eingreifen würde, der soll es entweder sein lassen oder einen Ausgleich dafür schaffen. Die praktische Umsetzung dessen ist im § 1a BauGB geregelt. Dort heißt es, dass in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Flächen ausgewiesen werden sollen, die zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft vom Eingreifenden positiv entwickelt und gestaltet werden sollen (Anlegen eines Biotops, Anpflanzen bestimmter Pflanzen o.ä.). Diese werden landläufig als „Ausgleichsflächen“ bezeichnet.

#### 3.5.1. Schutzgebiete

In den §§ 23-30 des Bundesnaturschutzgesetzes werden Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmale usw. definiert, die auf Grund von § 22 durch die Länder bestimmt werden können.

Zusammengefasst und vereinfacht sind all diese Schutzgebiete dazu da, entweder Landschaft oder Tiere und Landschaft zu schützen. Welche genauen gesetzlichen Definitionen diese voneinander unterscheiden ist für diese Abhandlung erstmal belanglos.

#### 3.5.2. Zuständigkeit

Gemäß Berliner Naturschutzgesetz ist das „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats als oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und die Bezirksämter als untere Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege“ zuständig. Ähnliche Regelungen finden sich auch in den Naturschutzgesetzen der übrigen Länder.

Die zuständigen Behörden führen Verzeichnisse über geschützte Gebiete, die von jedem eingesehen werden können. Hier der entsprechende Auszug aus dem Bran-

denburgischen Landesnaturschutzgesetz: § 30 Bezeichnung, Registrierung: „Die Naturschutzbehörden führen Verzeichnisse der von ihnen geschützten Gebiete und Gegenstände. Die Verzeichnisse können von jedermann eingesehen werden.“

### 3.5.3. Auskunftspflicht und Kosten

Die Auskunftspflicht der zuständigen Stellen ergibt sich zwar einerseits durch das Grundgesetz, aber vor allem durch das 1994 erlassene Umweltinformationsgesetz. So heißt es in § 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten...“

Betroffen davon sind die Themenbereiche Naturschutz, Wasserschutz und Altlasten (Bodenbelastungskataster). Hierzu § 9: „(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Behörden zuständig, bei denen die begehrten Informationen vorhanden sind.“

Nicht vergessen sollte man, dass vom Gesichtspunkt der Staatskasse der Zweck des Gesetzes vielleicht eher in § 10 zu finden ist: „(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken.“

### 3.5.4. Weitere Naturschutzregelungen

Um zu vermeiden, dass Grundeigentümer im Weg stehende Bäume einfach fällen, gibt es oftmals eine gemeindliche Baumschutzsatzung: „Satzung von Gemeinden und/oder Kreisen, nach der die Schädigung oder Zerstörung von Bäumen in einem bestimmten, innerstädtischen Gebiet grundsätzlich verboten ist. Außerdem können Pflegemaßnahmen vorgeschrieben sein. In einigen Bundesländern werden stattdessen Baumschutzverordnungen von den Landesbehörden erlassen.“<sup>17</sup>

Einfach ausgedrückt bedeutet dies, dass ein Eigentümer Bäume auf seinem Grundstück nicht einfach fällen darf, sondern bestimmte Voraussetzungen dafür vorliegen müssen oder dass er einen Ausgleichsbetrag zur Neuanpflanzung von Ersatzbäumen zu bezahlen hat. Praktisch bedeutet dies, dass für die bauliche Nutzung eines stark mit Bäumen bewachsenen Grundstückes Zusatzkosten für die Fällgenehmigung von Bäumen zu berücksichtigen sind.

Außerdem können per Verordnung weitere Schutzmaßnahmen vorliegen.

---

<sup>17</sup> Umweltbundesamt